

Saltigo GmbH / Chempark Leverkusen / 51369 Leverkusen / Germany

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare
Sicherheit**

11055 Berlin

email poststelle@bmu.bund.de

**cc
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
poststelle@bmwi.bund.de**

**Stellungnahme Referentenentwurf Verordnung zur
Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften
für Biozid- Produkte (ChemBiozidDV)**

Anhörung (§ 47 GGO), BMU IG II 1 – 6103/005-2020.0001

Mit der Biozidprodukte-Verordnung (BPR) wird die Zulassung, die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten EU-weit einheitlich geregelt. Darüber hinaus gelten nationale Vorschriften insbesondere auch im Rahmen der Übergangsmaßnahmen. Mit der „Verordnung zur Neuordnung nationaler unter-gesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte“ sollen die in Deutschland geltenden Biozid- Meldeverordnung und Biozid-Zulassungsverordnung angepasst bzw. ersetzt werden sowie erstmalig Anforderungen an die Abgabe von Biozidprodukten geregelt werden.

Saltigo GmbH begrüßt den Ansatz die durch die Verordnung vorgesehenen Schutzaspekte zu unterstützen. Die pauschale Einführung eines Selbstbedienungsverbot für zahlreiche Produktarten bzw. Anwendungen lehnen wir jedoch ab. Ein Selbstbedienungsverbot – und damit verbunden die Regelungen zur Abgabe -

October 06, 2020

Saltigo GmbH

HSEQ-RA
Kaiser-Wilhelm-Allee 40
51373 Leverkusen
Germany

Phone

Fax

www.Saltigo.com

Managing Director:
Dr. Michael Zobel, MBA

Chairman of the Supervisory
Board:
Dr. Hubert Fink

Registered Office: Leverkusen
Local Court: Cologne
HRB 79615
VAT ID no. DE814473718

für Produkte, die für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen sind, ist weder gerechtfertigt noch umsetzbar. **Die Folgen wären bürokratische Hürden, Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsverzerrungen wegen Eingriff in den Markt.**

Wir möchten vor allem auf den Punkt § 9 Verbot der Selbstbedienung für Biozidprodukte der PT 19 eingehen.

- Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, warum die Abgabe von Produkten, für die im Zulassungsverfahren die Verwendung durch private Endverbraucher bewertet und zugelassen ist, eingeschränkt werden sollte. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Schutz der Umwelt durch ein Selbstbedienungsverbot verbessert werden könnte. Gemäß Artikel 69 der BPR müssen u. a. Gebrauchsanweisung, Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidproduktes und seiner Verpackung wie auch ggf. Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen auf dem Etikett bzw. zumindest auf einem integrierten Merkblatt enthalten sein. Eine Fehlanwendung, wie beispielsweise unabsichtliches Verschütten, könnte auch durch ein Selbstbedienungsverbot nicht vermieden werden.
- Die meisten Verbraucher haben ein hohes Bewusstsein beim Einsatz der Produkte. Insbesondere bei Applikation auf der menschlichen Haut, kann beobachtet werden, dass Anwender besonders sorgfältig darauf achten, Empfehlungen einzuhalten und unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden.
- Gerade weil die Notwendigkeit eines persönlichen Schutzes gegenüber Insekten steigt, da sich die Gefahren übertragbarer Krankheiten mehren, sollte keine Barriere für die Verbraucher geschaffen werden, sich mit diesen Biozidprodukten zu versorgen.

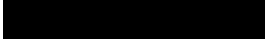
Biozidprodukte unterliegen in der Zulassung sehr strengen Regulierungen. Eine Zulassung für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit sowie für die Anwendung im Bereich der Humanverwendung durch Hautbehandlung wird nur erteilt, wenn die sehr hohen Anforderungen an die Sicherheit und Unbedenklichkeit erfüllt sind. Produkte, für die eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich wäre oder die kritisch hinsichtlich einer möglichen Sensibilisierung sind, werden nicht für private Endverbraucher zugelassen. Dies gilt ebenso für Produkte, welche die Umwelt in nicht vertretbarem Ausmaß belasten.

Zahlreiche Biozidprodukte werden unter sogenannten „*private label*“ vermarktet. Diese Produkte wurden einem aufwändigen und kostenintensiven Zulassungsverfahren unterzogen, wobei die Investitionen und Handelsbeziehungen auf eine mehrjährige Zulassungsdauer kalkuliert wurden. Ein Selbstbedienungsverbot würde für viele dieser Produkte jedoch dazu führen, dass eine Vermarktung trotz der hierfür eigens beantragten Zulassung nicht mehr möglich ist, da der Kunde (Händler) keine Möglichkeit hat, ein Selbstbedienungsverbot für dieses Produkt umzusetzen und es daher – trotz erlaubter Anwendung durch private Endverbraucher – aus dem Sortiment nehmen wird. Neben hohen wirtschaftlichen Schäden würde ein Selbstbedienungsverbot daher auch eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben.

Zum einen sind die in § 9 des Referentenentwurfs genannten Produkte – wie alle Biozidprodukte – dem strengen Zulassungsverfahren gemäß BPR unterworfen, zum anderen kommt es unseren Informationen zufolge kaum zu Vergiftungsfällen durch diese Produkte. Wir halten ein Selbstbedienungsverbot daher nicht für gerechtfertigt. Es würde weitreichende Folgen haben und einen massiven Eingriff in den Markt bedeuten: Bestimmte Produkte würden vom Markt genommen, für andere Produkte ist eine Verlagerung des Handels ins Internet zu erwarten – ohne dass wir einen zusätzlichen Nutzen für Mensch und Umwelt erkennen können.

Mit freundlichen Grüßen,

Saltigo GmbH


Head of HSEQ


HSEQ-RA